

**Motion Hartmann Armin und Mit. über eine frühere Festsetzung des Abstimmungsprogramms (M 332).****Eröffnet: 2. Dezember 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion verlangt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die an den Abstimmungsterminen zur Abstimmung gelangenden kantonalen Vorlagen mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden müssen. Mit Vorlagen sind die Gegenstände der Abstimmung gemeint, nicht die Volksbotschaft des Regierungsrates oder die Geschäfte selbst.

Auf Bundesebene legt der Bundesrat wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen (Art. 10 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, BPR, SR 161.1). Im Kanton Luzern ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben, dass Anordnungen für kantonale Abstimmungen spätestens am 48. Tag vor dem Abstimmungstag (7. Montag) zu veröffentlichen sind (§ 25 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG, SRL Nr. 10). Die Abstimmungsanordnung enthält unter anderem auch den Gegenstand der Abstimmung (§ 24 Abs. 1a StRG).

Wir hatten bis Ende 2008 die Praxis, dass wir die vorgesehenen Abstimmungsgegenstände mehrere Monate vor der Veröffentlichung der Abstimmungsanordnung beschlossen, damit die zuständigen Departemente, die Staatskanzlei, das Amt für Gemeinden und die Drucksachen- und Materialzentrale mit den Vorbereitungsarbeiten beginnen konnten. Über die beschlossenen Abstimmungsgegenstände wurde – auf Anfrage – allen Interessierten Auskunft erteilt. Sie wurden aber erst bei Vorliegen unseres Berichts an die Stimmberechtigten jeweils im Internet öffentlich bekannt gemacht und den im Kantonsrat vertretenen Parteien mitsamt dem Wortlaut der Volksbotschaft mitgeteilt.

Da wir ebenfalls festgestellt haben, dass das Bedürfnis der Stimmberechtigten und der politischen Parteien, die Abstimmungsgegenstände möglichst bald zu erfahren, zugenommen hat, haben wir Ende 2008 veranlasst, dass in Zukunft die Abstimmungsgegenstände, die wir für ein bestimmtes Abstimmungsdatum vorsehen, umgehend öffentlich bekannt gegeben werden (auf der Webseite Wahlen und Abstimmungen beim JSD und mittels Medienmitteilung). Wir gehen davon aus, dass wir die kantonalen Abstimmungsgegenstände dadurch wie der Bund in der Regel vier Monate vor dem Abstimmungstag bekannt geben können. Die kantonalen Abstimmungsgegenstände für die Abstimmung vom 17. Mai 2009 wurden beispielsweise bereits am 5. Januar 2009 im Internet veröffentlicht.

Wir sind überzeugt, im Interesse der Öffentlichkeit mit dieser Praxisänderung die kantonalen Abstimmungsgegenstände – wie mit der Motion verlangt – mindestens drei Monate vor dem Abstimmungstermin bekanntgeben zu können und damit auch eine bessere Koordination mit der Veröffentlichung der eidgenössischen Abstimmungsgegenstände zu erreichen. Eine Verankerung auf Gesetzesstufe, wie sie mit der Motion verlangt wird, lehnen wir ab. In

zeitlich dringenden Fällen oder bei Referendumsvorlagen muss es möglich sein, Abstimmungen innert kürzerer Frist durchzuführen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 24. März 2009 / RRB-Nr. 335

2093 / 43781